

# Marktordnung

## 1. Begriffsdefinition, Anerkennung der Marktordnung, Weisungsberechtigte

### a) Markthändler

Als Markthändler werden hier alle genannt, die sich um einen Standplatz bewerben, egal ob es sich um Gewerbetreibende, Vereine oder Privatpersonen handelt.

### b) Anerkennung der Marktordnung

Die Marktordnung wird von den Markthändlern im Bewerbungsprozess um einen Standplatz, spätestens jedoch mit der Belegung des zugewiesenen Standplatzes anerkannt. Die Marktordnung ist jedem unter [www.altstadtflohmarkt-wangen.de](http://www.altstadtflohmarkt-wangen.de) unter AGB & Marktordnung zugänglich. Sie wird im online Bewerbungsverfahren als E-Mail zur Verfügung gestellt und bei postalischen und anderen Bewerbungen spätestens mit der Zusage versendet.

### c) Weisungsberechtigte

Der Veranstalter und seine Beauftragten sind Weisungsberechtigt. Den Anweisungen des Veranstalters und seinen Beauftragten ist Folge zu leisten.

## 2. Preis und Standplatz

Je angefangenem laufendem Meter (lfm) wird 9,50€ berechnet. Die Mindestabnahme ist 2lfm. Es gibt keine Garantie für einen bestimmten Standplatz und wir übernehmen keinerlei Gewährleistung für die Beschaffenheit des Standplatzes.

Für gemeinnützige Vereine, Schulen, Kindergärten und nachweislich karitative Organisationen gelten gesonderte Konditionen (kostenlos).

Getränke und Speisenverkauf unterliegen gesonderten Konditionen.

Ein kostenloser Kinderflohmarkt wird auch angeboten, diese Plätze sind separat ausgewiesen.

## 3. Fahrzeuge und Anhänger

Es dürfen keine Fahrzeuge und Anhänger auf dem Veranstaltungsgelände abgestellt werden und können auf Kosten des Fahrzeughalters bzw. Markthändlers entfernt werden.

Kostenfreie Parkplätze stehen auf den Parkplätzen P1 (Milchpitz) P2 (Argensporthalle) und P14 (hinter Argen-Center) zur Verfügung.

## 4. Warenangebot / Kennzeichnungspflicht / Tonträger

Auf dem Altstadtflohmarkt Wangen sind nur flohmarktübliche Waren zugelassen. Unter Flohmarktüblich sind Gebrauchsgüter zu verstehen. Die angebotene Ware ist entsprechend der Preisauszeichnungsverordnung zu kennzeichnen sowie Name und Anschrift gut lesbar am Stand anzubringen. An den Ständen dürfen keine Tonträger betrieben werden.

## 5. Auf- und Abbau der Stände

Am Markttag ist der Aufbau und die Zufahrt zum Marktgelände erst morgens um 06:00 Uhr gestattet. Die Plätze müssen bis spätestens 07:00 belegt werden, ansonsten erlischt die Zusage und der Platz kann anderweitig vergeben werden. Ein früherer Aufbau kann den Ausschluss vom Markt zur Folge haben.

Die Einfahrt zum Abbau ist erst um 17:00 Uhr gestattet.

Eine Rettungsgasse von mindestens 3,50m ist zwischen den Ständen freizuhalten.

## 6. Ausschluss vom Markt / Verstoß gegen die Marktordnung

Bei einem Verstoß gegen die Marktordnung kann ein Markthändler vom Markt ausgeschlossen werden. Wird ein Ausschluss ausgesprochen, hat der Markthändler den Platz unverzüglich zu räumen und keinen Anspruch auf die Erstattung des entrichteten Standgeldes.

## 7. Müllbeseitigung

Der Standplatz ist am Ende des Marktes gesäubert abzugeben und angefallener Müll ist vom Markthändler mitzunehmen. Der Markthändler verpflichtet, sich den Platz besenrein zu hinterlassen. Ist dies nicht der Fall, werden ihm die Kosten der Reinigung in Rechnung gestellt.

## 8. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Vermögens- und/ oder Sachschäden oder Personenschäden, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder ein Vorsatz des Veranstalters vor. Der Markthändler haftet für von ihm oder seinem Angestellten / Beauftragten verursachten Schäden. Der Markthändler wird ausdrücklich darauf hingewiesen, eine eigene Versicherungsmöglichkeit wahrzunehmen. Der Markthändler trägt sämtliche Risiken selbst. Der Veranstalter trägt nicht das Versicherungsrisiko des Markthändlers. Der Markthändler hat keinerlei Haftungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter.

## 9. Absage der Teilnahme durch den Markthändler

Bis 14 Tage vor Flohmarktbeginn kostenfrei, 13 bis 8 Tage vor Flohmarktbeginn werden 50% des bezahlten Standgeldes erstattet. Ab 7 Tage vor Flohmarktbeginn erfolgt keine Erstattung des bezahlten Standgeldes.

Der Markt findet auch bei **Regen** und anderen witterungsbedingten Einflüssen statt. Bei wetterbedingten Absagen/Fernbleiben wird das Standgeld nicht zurückerstattet.

## 10. Höhere Gewalt

Muss der Markt auf Grund von höherer Gewalt abgebrochen werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Standgebühr.

## 11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Parteien Wangen im Allgäu.

Stand der Marktordnung 12. Februar 2020